

# **Gebührenordnung**

## **der Wassergenossenschaft**

### **Moosdorf-Ort**

Gemeinde Moosdorf

Bezirk Braunau

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

28.01.2026

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Anschlussgebühr.....	3
§ 3 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten.....	3
§ 4 Bau- und Sonderkostenbeiträge.....	4
§ 5 Wasserbezugsgebühren.....	4
§ 6 Zahlungsbedingungen.....	4
§ 7 Umsatzsteuer.....	5
§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	5
Anhang 1 Tarifliste.....	6

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- 1) Die Wassergenossenschaft erhebt auf Grundlage der Satzungen und Leitungsordnung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
  - a) Anschlussgebühr
  - b) Wasserbezugsgebühr
  - c) Wasserzählermiete
- 2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- 3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften.  
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

## **§ 2 Anschlussgebühr**

- 1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen der WG zu leisten. Die Höhe der Anschlussgebühr orientiert sich an den von der Gemeinde Moosdorf verrechneten Sätzen.
- 2) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder wenn die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die Wassergenossenschaft eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen ist.  
Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

## **§ 3 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten**

- 1) Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung inklusive Hausabsperrschieber sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen;
- 2) Die Instandhaltungskosten sowie die Kosten für die Rekultivierung und Oberflächenwiederherstellung, hervorgerufen durch Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, sind ab der Versorgungsleitung inkl. Hausabsperrschieber zur Gänze vom WG Mitglied zu tragen.

#### **§ 4 Bau- und Sonderkostenbeiträge**

- 1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.
- 2) Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht gedeckt werden, so können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderkostenbeiträge vorgeschrieben werden.

#### **§ 5 Wasserbezugsgebühren**

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Liegenschaften oder rechtlich selbständigen Anlagen haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste.
- 3) Für die Beistellung des Wasserzählers ist eine jährliche Zählermiete gemäß Tarifliste zu entrichten.
- 4) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr gemäß Tarifliste verrechnet. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG. bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 5) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen 5 Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

#### **§ 6 Zahlungsbedingungen**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.
- 2) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- 3) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.

- 4) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 5) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.
- 6) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung.
- 7) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt quartalsweise (drei mal pauschal, einmal exakte Abrechnung) und wird vorzugsweise mittels SEPA Lastschrift vollzogen.
- 8) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

### **§ 7 Umsatzsteuer**

Den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Nettobeträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzu zurechnen.

### **§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 28.01.2026 in Kraft
- 2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.
- 3) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

---

Obmann

---

Ausschussmitglied

### Anhang 1 Tarifliste

Gebührenordnung	Bezeichnung	Netto	MwSt. %	Brutto		Beschluss
§ 2 Abs 1	Anschlussgebühr		10	2835,5	€	28.01.26
§ 6 Abs 2	Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup>		10	1,3	€	28.01.26
§ 6 Abs 4	Pauschale pro Monat		10	20	€	28.01.26
§ 6 Abs 5	Zählermiete		10	15	€	28.01.26
§ 2 Abs 1	Anschlussgebühr		10		€	
§ 6 Abs 2	Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup>		10		€	
§ 6 Abs 4	Pauschale pro Monat		10		€	
§ 6 Abs 5	Zählermiete		10		€	
§ 2 Abs 1	Anschlussgebühr		10		€	
§ 6 Abs 2	Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup>		10		€	
§ 6 Abs 4	Pauschale pro Monat		10		€	
§ 6 Abs 5	Zählermiete		10		€	
§ 2 Abs 1	Anschlussgebühr		10		€	
§ 6 Abs 2	Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup>		10		€	
§ 6 Abs 4	Pauschale pro Monat		10		€	
§ 6 Abs 5	Zählermiete		10		€	
§ 2 Abs 1	Anschlussgebühr		10		€	
§ 6 Abs 2	Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup>		10		€	
§ 6 Abs 4	Pauschale pro Monat		10		€	
§ 6 Abs 5	Zählermiete		10		€	
§ 2 Abs 1	Anschlussgebühr		10		€	
§ 6 Abs 2	Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup>		10		€	
§ 6 Abs 4	Pauschale pro Monat		10		€	
§ 6 Abs 5	Zählermiete		10		€	